

**Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen
Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
(Benutzungssatzung Einrichtungen für Kinder)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 08.05.2018* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für städtische Einrichtungen für Kinder (nachstehend auch „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
 - a) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (nachstehend auch „Tageseinrichtung“ oder „Tageseinrichtungen“):
 - aa) Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - bb) Ganztagesgruppen, Halbtagesgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 - cc) altersgemischte Gruppen in Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und altersgemischte Gruppen in Kinderhäusern für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):
 - aa) Schülerbetreuung;
 - bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;
 - cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Fellbach als Trägerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Kräfte, für ihre Einwohner bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Die Kinder sollen dort betreut, gebildet und erzogen werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

*zuletzt geändert am 26.10.2021

- (3) Die von der Stadt Fellbach bereitgestellten Einrichtungen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung werden für Kinder bereitgestellt, die in der Stadt Fellbach mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft sind; auswärtige Kinder können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (4) In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

- (1) Die Anmeldung und Platzvergabe von Kindern in den Einrichtungen erfolgt nach den zwischen dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport der Stadt Fellbach und den freien und kirchlichen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder abgestimmten Grundsätzen. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Fellbach.
- (2) Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt digital über das Anmelde- und Verwaltungsportal „Little Bird“. Für Eltern, denen die Voraussetzung für eine Online-Anmeldung fehlt, kann die Anmeldung bei der Stadt Fellbach, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes sowie 24 Monate vor Aufnahmewunschtermin möglich und sollte möglichst ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.
- (3) Für Betreuungseinrichtungen für Schulkinder hat die Anmeldung zum neuen Schuljahr jeweils bis zum 31. März eines Jahres, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach der Schulanmeldung zu erfolgen. Wird das 3/5-Hortangebot gewählt, so müssen die jeweiligen Betreuungstage spätestens bis zum 30. September eines Jahres verbindlich festgelegt werden.
- (4) In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag. In Ausnahmefällen vereinbart die Stadt Fellbach mit den Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe). Hierzu haben die Personensorgeberechtigten spätestens drei Monate im Voraus ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung anzumelden. Die verbindliche Zusage für eine Anschlussbetreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).
- (5) Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in einer Tageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Fellbach nach Maßgabe von vorstehendem Abs. 4.
- (6) Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt digital über das Anmelde- und Verwaltungsportal „Little Bird“. Für Eltern, denen die Voraussetzung für eine Online-Anmeldung fehlt, kann die Anmeldung bei der Stadt Fellbach, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes sowie 24 Monate vor Aufnahmewunschtermin möglich und sollte möglichst ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.

- (7) Falls die Aufnahme in einer Wunschrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz frei wird.

§ 3 Aufnahme

- (1) Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten eine Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach §1 Nr. 1 lit b) aa) und cc) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Vor der Aufnahme muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen-

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
 - von 12 – 14 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
 - ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2
- Notwendig und der Einrichtung vor Aufnahme vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- Den Impfausweis („Impfpass“),
 - eine Anlage zum Untersuchungsheft
 - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - Ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- erfolgen.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. §20 Abs. 9 IfSG.

- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich – nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid)
- (4) Eine Änderung der Betreuungsbausteine, die in der besuchten Einrichtung angeboten werden, ist im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr nur möglich, wenn der Personalschlüssel in der Einrichtung hierdurch nicht verändert wird und der gewünschte Baustein noch verfügbar ist. Ein Änderungswunsch muss schriftlich beim Amt für

Bildung, Jugend, Familie und Sport beantragt werden und wird, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, zum 1. des nächsten Monats berücksichtigt.

- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.
- (2) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 6 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Fellbach nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (3) Die Betreuung für Schulkinder gem. § 1 lit. b) der Satzung findet auch in den Schulferien - mit Ausnahme der Ferienzeiten der Einrichtungen - statt. Jeweils vier Wochen vor den Schulferien müssen die Kinder verbindlich in der Einrichtung angemeldet werden. Die Stadt Fellbach behält sich vor, bei geringen Teilnehmerzahlen Gruppen zusammenzulegen. Eine reine Ferienbetreuung wird nicht angeboten.
- (4) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Einrichtung entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.
- (5) Die Schließtage der Einrichtungen werden von der Stadt Fellbach nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. In Betreuungseinrichtungen für Schulkinder, in denen kein Elternbeirat gewählt wurde, legt die Stadtverwaltung die Schließtage fest.
- (6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstiger Fälle höherer Gewalt.
- (7) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 6 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erhoben.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Kräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Fellbach, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Kräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung seines Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (6) Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die pädagogischen Kräfte gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den pädagogischen Kräften und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 7 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende

Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.

- (3) Die Stadt Fellbach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
- a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte zwei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung;
 - c) Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - d) Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
 - e) Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - f) Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - g) Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Fellbach, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Fellbach hat;
 - h) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 6 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - i) Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden lit. a), c), e) oder f) sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

- (4) Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
- (5) Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Stadt Fellbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- (5) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fellbach nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.
- (2) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes (Anlage 4).
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen

Kräfte in der Einrichtung und nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Kräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Kräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit der Bezugserzieherin bzw. dem Bezugserzieher.
- (3) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Stadt Fellbach die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §7 Abs. 3 lit. e) und f).
- (4) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. (Anlage 5) Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Betreuungseinrichtungen für Schulkinder nach § 1 lit. b) aa) und bb) aber nicht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Für die Vergabe und Verwaltung von Betreuungsangeboten für Kinder von 0 bis 6 Jahren nutzt die Stadt Fellbach die Softwarelösung der Fa. Little Bird GmbH in Berlin. Diese ist Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen eines abgeschlossenen Hostingvertrages. Zum Schutz der personenbezogenen Daten wurde zwischen der Stadt Fellbach und der Firma Little Bird GmbH ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Bei der Platzvergabe für die Schülerbetreuung und Hortbetreuung kann es erforderlich sein, dass Name und Geburtsdatum des Kindes mit der Schule, in der das Kind eingeschult wird bzw. die es besucht, abgeglichen wird. Die übrigen erhobenen Daten werden nicht an die Schule weitergegeben.

Eine darüber hinausgehende Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist über nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit.

§ 12 Sonderregelungen

Die Stadt Fellbach wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen vom 01.09.2012 außer Kraft.

Änderungen in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 6, § 3, § 4 Abs. 6, § 5, § 7 Abs. 3, § 10 und § 11 treten rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Aufnahmebogen
- Anlage 2: Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Anlage 3: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 5: Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Stadtrecht
4/1a Benutzungssatzung Tageseinrichtungen
für Kinder/Anlage 1 - Aufnahmebogen

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(Name der Einrichtung)

zum _____

1. Angaben zum Kind

Name

Vorname

geb. am

Geschlecht

Straße und Wohnort

Telefon

Hausarzt des Kindes (Name, Anschrift, Telefon) 1)

Sonstige Angaben (z. B. Allergien, Notfallmedikamente, Lebensmittelunverträglichkeiten)

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name der **Mutter**

sorgeberechtigt

ja

nein

Straße und Wohnort

Name des **Vaters**

sorgeberechtigt

ja

nein

Straße und Wohnort

In Notfällen telefonisch zu erreichen 2):

Name

Telefon

Name

Telefon

3. Geschwister

Geschwister, die mit im Haushalt leben; bei Geschwistern, die älter als 18 Jahre sind, bitte Nachweis über Kindergeld bzw. Ausbildungs-/Studienbescheinigung vorlegen.

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

4. Angabe zur Herkunft (Daten für die Statistik gem. §99 Abs. 7 3b SGB VIII erforderlich)

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)

Ja nein

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache: Deutsch Nicht Deutsch

5. Betreuungsbaustein

Es gilt die den Unterlagen beigelegte Datenschutzerklärung der Stadt Fellbach.

Zu 1) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass der Hausarzt darüber informiert wurde, dass seine Kontaktdaten an die Kindertagesstätte weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

Zu 2) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass die betreffenden Personen darüber informiert wurden, dass die Daten an die Kindertageseinrichtung weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
 - U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
 - U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.
5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.*)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

Stempel der Ärztin/des Arztes

Gemeinsam vor Infektionen schützen

(Anlage 4 Benutzungssatzung)

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionskrankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamts** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Krankheiten nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|---|---|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Kinderlähmung (Polymyelitis) |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose) | • Krätze (Skabies) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Röteln |
| • Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> |
| • Keuchhusten (Pertussis) | • Typhus oder Paratyphus |
| | • Windpocken (Varizellen) |
| | • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

| | |
|--|---|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Masern |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose) | • Meningokokken-Infektionen |
| • Cholera | • Mumps |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Pest |
| • Diphtherie | • Röteln |
| • Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Typhus oder Paratyphus |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |
| • Kinderlähmung (Polomyelitis) | • Windpocken (Varizellen) |

Stand: September 2020

Darüber hinaus gilt auch § 28a IfSG: Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Elternbeirat
(zu § 9 Benutzungssatzung)

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg
i.d.F.v. 19.03.2009 (GBL S. 161). Der § 5 lautet:

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008- AZ. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindergartenbetreuungsgesetz werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtung und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung der Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.